

# Der Sächsische Erzähler

Tagesblatt für Bischofswerda

Günstige Tageszeitung im Amtsgerichtsbezirk Bischofswerda und den angrenzenden Gebieten  
Der Sächsische Erzähler ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Landeshauptmannschaft, des Arbeitsgerichts und des Hauptamts zu Wehlen, des Amtsgerichts, des Finanzamts, der Schulinspektion und des Stadtrates zu Bischofswerda behördliches bestimmtes Blatt



Neukirch und Umgegend

Unabhängige Zeitung für alle Stände in Stadt und Land. Dicht verbreitet in allen Volkschichten.  
Beilagen: Illustriertes Sonntagsblatt / Heimatkundliche Beilage / Frau und Heim / Landwirtschaftliche Beilage. — Druck und Verlag von Friedrich May, G. m. b. H. in Bischofswerda. — Postleitzettel Amt Dresden Nr. 1521. Gemeindepersonalgruppe Bischofswerda Konto Nr. 64

Zugleich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertagsausgaben für die Zeit eines halben Monats: Preis insgesamt 1.10, beim Abholen in der Geschäftsstelle neunzig Pf. Zinsesziffer 10 Pf. (Ausgabenummer 10 Pf. (Ausgabenummer 15 Pf.)

Jahrespreis für die Zeit eines halben Monats: Preis insgesamt 1.10, beim Abholen in der Geschäftsstelle neunzig Pf. Zinsesziffer 10 Pf. (Ausgabenummer 10 Pf. (Ausgabenummer 15 Pf.)

Ausgabepreis (in Reichsmark): Die 44 mm breite einseitige Millimeterseite 10 Pf., drücke Anzeigen 8 Pf. Im Zeitteil die 90 mm breite Millimeterseite 30 Pf. Für das Erzielen von Anzeigen in bestimmten Nummern und an bestimmten Stellen keine Gewähr. — Erfüllungsort Bischofswerda.

SEK. 304

Donnerstag, den 29. Dezember 1932.

87. Jahrgang

## Tageschau.

\* Zur Förderung der Verwendung inländischer Butter lief die Reichsregierung durch eine Notverordnung des Herrn Ministerpräsidenten vom 20. November einen Verwendungszwang für Butter bei der Herstellung von Margarine in Erweiterung des vom 1. Dezember 1930 bestehenden Verwendungszwangs für Butter und Schmalz ausgesetzt. Die Reichsregierung wird streng darauf achten, daß keine Veränderung der Margarine eintrete.

\* Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung bat an die Präsidenten der Landesarbeitsämter eine Verfügung erlassen, die sie mit der Durchführung des Notvertrages für die deutsche Jugend beauftragt.

\* Der Offiziersvereinshof veranstaltete Mittwochabend eine Ausstellung über die österreichische Geschichte an der Universität.

Nim Eingang des Binnenhofens in Wellington in Neuseeland fand am Mittwochabend ein Kampf mit einem Motorboot zwischen zehn Personen und mit dem untergegangenen Motorboot statt.

\* Ausführliches an anderer Stelle.

## Das Notverträge an der arbeitslosen Jugend.

Der Hindenburgsche Aufruf verwirklicht werden soll. Das Reichsministerium hat sich am Weihnachtstage zusammen mit der Reichsregierung in einem Rückschau auf das heutige Volk gemeldet, in dem zur Wirtschaft und zur Hilfe des Notvertrages der deutschen arbeitslosen Jugend aufgefordert worden ist. Die Arbeitslosigkeit der Jugend ist eines der tragigsten Kapitel in dem an Treuerlichkeit nur allzu reichen Buche des Arbeitslosigkeit. Deshalb haben die Worte des Reichspräsidenten zweifellos im Volke ein Echo gefunden, wie es den ernsten und würdigen Worten entsprach. Gereuelicherweise ist es aber nicht nur bei den Worten geblieben, sondern mit vorbildlicher Beschleunigung hat man gleich zugepackt, um das Notvertrage so rasch wie möglich in Gang zu bringen.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat in einem Rundschreiben an die Präsidenten der Landesarbeitsämter Richtlinien aufgestellt, aus denen zur Genüge hervorgeht, wie sich die Reichsregierung die Durchführung des Notvertrages vorstellt. Die wichtigsten Gedankengänge lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Das Notvertrage soll arbeitslose Jugendliche bis zu 25 Jahren während der Zeit der unzureichenden Arbeitszeit beruflich erziehen, n. durch einfache, praktische Bildungsarbeit gegen die Folgen der erzwungenen Unbeschäftigung schützen, sie gemeinschaftlich verpflegen und ihnen helfen, ihre Arbeitsfindung zu erhalten und zu ergänzen. Darüber hinaus soll das Notvertrage ihnen Gelegenheit zu sportlicher Betätigung geben und ihnen geistige Anregung und Fortbildung bieten.

Es liegt auf der Hand, daß ein derartiges umfassendes Programm weder von einer Behörde, noch von einzelnen Personen in die Tat umgesetzt werden kann. Deshalb sind in erster Linie zu Trägern des Notvertrages die Arbeitsgemeinschaften berufen, die unter Vermeidung jeder überflüssigen Organisationsarbeit alle die Stellen zusammenfassen sollen, die nach ihrem Ausgabentreibe Hilfe für die arbeitslose Jugend leisten. Dazu gehören also neben den Arbeitsämtern die Gemeinden mit ihren Jugend- und Wohlfahrtsämtern und Berufsschulen, weiter freie Wohlfahrts- und Jugendpflege, im besonderen die Winterhilfe, Gesellschaft, Bevölkerung, Jugendverbände aller Art, die Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer usw. Doch alle diese Organisationen in erster Linie solche Verbündeten enthalten, die bei der Arbeitslosenhilfe genügend Erfahrung gesammelt haben, liegt auf der Hand.

Um die Gefahr einer Beschränkung oder unmöglichen Doppelarbeit zu vermeiden, haben die Arbeitsgemeinschaften klare und umfassende Gesamtpläne aufzustellen, damit sich die Maßnahmen und Veranstaltungen gegenseitig ergänzen und zweckmäßig nach Dauer und Zeit ausgleichen. Am ganzen soll das Notvertrage den jungen Arbeitslosen täglich mindestens vier Stunden sinnvolle Beschäftigung geben, von denen zwei Stunden auf die berufliche Bildungsarbeit verwendet werden sollen. Mindestens weitere zwei Stunden am Tage sind auf Übungsübungen, oder auf gemeinsame geistige Beschäftigung, die der geistig-sittlichen Erziehung dienen sollen, zu verwenden.

Für diesen Teil der Tagesarbeit sollen die Einrichtungen der Jugendarbeit, der Volksbildung und der Turn- und Sportvereine mit zu Hilfe genommen werden.

Es entspricht den besonderen Wünschen Hindenburgs, daß der Pflege der Kameradschaft die größte

Aufmerksamkeit gewidmet werde. Da das Notvertrage eine Untergemeinschaft der Volksgemeinschaft darstellt, darf es nicht parteipolitischen Bestrebungen dienstbar gemacht werden. Etwa 25 Arbeitslose bilden eine engere Gemeinschaft, die dem Geiste des Notvertrages entsprechend, auch den Titel „Kameradschaft“ führt. Diese Kameradschaften haben die Aufgabe, die gemeinschaftliche Verbesserung zu regeln und die Hilfsdienste zweckmäßig zu verteilen. Neue Einrichtungen sollen nicht geschaffen, sondern bereits bestehende Anlagen ausgenutzt werden. Ausschlaggebend dabei ist natürlich die Führung. Die Auswahl der Führer wird besonders sorgfältig getroffen werden. Sie müssen in erster Linie die Gewährleistung moralischer und sachlicher Eignung bieten und sich be-

reits im freiwilligen Arbeitsdienst, in beruflichen Bildungsmaßnahmen oder in der Jugendführung bewährt haben.

Gewiß ist die zur Verfügung gestellte Summe von 9 Millionen zunächst nur klein. Aber sie kann zunächst nichts anderes sein als ein Anfang, den die Bevölkerung selbst fortsetzen muß. Deshalb richtet sich der Aufruf Hindenburgs auch an das ganze Volk. Mit behördlichen Maßnahmen allein kann das Notvertrage der Arbeitslosenjugend nicht geholfen. Erst, wenn alle, die dazu noch in der Lage sind, ihre helfenden Hände mit ans Werk legen, kann das große Werk gefördert werden. Denn schließlich handelt es sich mehr als nur um Augenblickshilfe: Die Jugend, der jetzt geholfen werden muß, ist in zwanzig Jahren der Kern der Nation.

## Wirtschaftliche Stützungsverordnungen.

**Futterbeimischungzwang für Margarine. — Ausdehnung des Maismonopols. — Neue Handelsvereinbarungen.**

Berlin, 29. Dezember. Die Reichsregierung hat gestern eine Reihe wirtschaftspolitischer Maßnahmen der Deutschenheit bekanntgegeben. Es handelt sich dabei um die angekündigte Verordnung über den Butterbeimischungswang zur Margarine, eine weitere Verordnung, durch die das Maismonopol ausgedehnt wird, um ein Abkommen zwischen Deutschland und Kanada, durch das für deutsche Waren der kanadische Mitteltarif in Frage kommt und um die Unterzeichnung des deutsch-französischen Zusatzabkommen zum deutsch-französischen Handelsvertrag vom 17. August 1927, das kurzlich in Berlin paratgestellt worden ist.

Die Butterbeimischung zur Margarine hat der Reichspräsident, in Form einer Ermächtigung an die Reichsregierung gegeben, von sich aus einen Verwendungszwang für Butter bei der Herstellung von Margarine in Ergänzung des schon seit dem 1. Dezember 1930 bestehenden Verwendungszwang für Talg und Schmalz anzubringen. Von zuständiger Stelle wird betont, die Reichsregierung werde strengstens darauf achten, daß durch diese Butterbeimischung

### keine Preiserhöhung

eintrate. Die Haltbarkeit der Margarine werde in keiner Weise beeinträchtigt. Durchführungsbestimmungen seien vorläufig nicht vorgesehen, da beabsichtigt sei, durch freiwillige Vereinbarungen mit der Margarineindustrie zum Zwecke zusammenzutreffen.

Die Reichsregierung wird ferner, so heißt es in einer amtlichen Mitteilung, ermächtigt, Vorschriften über den Umgang der Herstellung von Margarine, Kunstseife, Speisöl, Fettanfette und gehärteten Tropfen zu erlassen sowie einen Verwendungszwang von inländischen Oelsäften in den Oelmühlen anzubringen.

Schließlich enthält die Verordnung noch Bestimmungen, die die Reklame für Margarine und Kunstseife betreffen und Missbraüchen auf diesem Gebiete entgegenwirken sollen.

Die neue Maßnahme soll den bauerschen Wirtschaften helfen, die auf das schwerste unter der allgemeinen Wirtschaftskrise und dem Lieftand der Preise für die Produkte der Fleisch- und Milchwirtschaft leiden. Der Erlös aus diesen Betriebszweigen lag bereits im vergangenen Jahre mit nur 4,3 Milliarden RM. um 2,1 Milliarden RM. unter dem Erlös im Wirtschaftsjahr 1928-29. Das Schicksal der bauerschen Bereedungswirtschaft ist besonders bedeutungsvoll auch deshalb, weil von ihr das Geleben des gesamten wirtschaftlich unentbehrlichen Siedlungswerkes abhängt. Die jetzt vorgesehene Regelung der Fleischwirtschaft stellt eine

### Ergänzung der Konkurrenzierung der Einführung von Butter und Schmalz

dar. Sie soll den Anteil der ausländischen Rohstoffe bei der Margarineherstellung zugunsten der einheimischen Fette einschließlich Butter zurückdrängen.

Die Margarineindustrie verarbeitet zu etwa 97 bis 98 Prozent Rohstoffe ausländischer Herkunft, und zwar vor allem pfanzliche Oele und Tropfen. Ursprünglich war Kinder-der-Grundstoff der Margarine. Noch im Jahre 1918 betrug der Anteil der tierischen Fette (Talg, Schmalz) etwas mehr als die Hälfte. Der Buttermarkt soll durch Verarbeitung gewisser Mengen bei der Margarineherstellung entlastet werden. Im Gesamtverhältnis zur Gesamtmarginaleerzeugung sind die für die Erzeugung in Frage kommenden Buttermengen gering, so daß die Butterbeimischung keinen Einfluß auf den Margarinepreis, soweit es sich um Margarine für den Verbrauch der breiten Massen handelt, haben wird.

Bei der Reichsregierung besteht der Wunsch, die mit der Verordnung angestrebten Zielen im Wege freiwilliger Verein-

barung mit der Margarine- und Oelmühlenindustrie zu erreichen, so daß die Ermächtigung zur gesetzlichen Regelung nicht Anwendung zu finden braucht.

Durch Verordnung des Reichspräsidenten wird das Maismonopol auf andere Getreidearten als die in Nummer 1-7 des Zolltarifes besonders genannten sowie auf Reisabfälle, Rückstände von der Stärkeerzeugung aus Reis usw. ausgedehnt. Eine amtliche Darstellung darüber besagt u. a.:

Der Zweck des Maismonopols war es, eine übermäßige Einfuhr ausländischer Futtermittel im Interesse der Bewertung deutscher Futtermittel fernzuhalten. Die Lösung dieser Aufgabe wurde durch eine steigende Einfuhr von Reis und Reisabfällen mehr und mehr gefördert. Im Hinblick auf die großen inländischen Ernten an Kartoffeln, Hafer, sonstigem Futtergetreide und Futtermitteln, die die Futterversorgung der inländischen Viehhaltung zu angemessenen Preisen ermöglichen und angesichts ihrer Bedeutung für den gesamten Getreidemarkt war deshalb zur Sicherung des Wohlages und der Bewertung dieser inländischen Erzeugnisse auf dem Futtermittelmarkt die Einbeziehung von Reis und Reisabfällen in das Maismonopol unerlässlich.

Die Preise für Speisereis sollen durch diese Regelung nicht beeinflußt werden."

## Weitbegünstigung mit Kanada.

Eine amtliche Meldung betont folgendes: „Die Anwendung des deutschen Obertarifs auf Kanada wurde seinerzeit im Hinblick auf bevorstehende Handelsvertragsverhandlungen auf 6 Monate ausgelegt. Diese 6-Monate-Frist läuft am 1. Januar 1933 ab. Da Verhandlungen mit der kanadischen Regierung im Hinblick auf die Ottawa-Konferenz in der Zwischenzeit noch nicht aufgenommen werden konnten, haben sich beide Regierungen entschlossen, vom 1. Januar 1933 ab sich gegenseitig autonom eine de facto-Weitbegünstigung zu gewähren. Für die Behandlung deutscher Waren in Kanada bedeutet dies, daß an Stelle des bisher angewandten Generaltarifs der kanadische Mitteltarif tritt. Verhandlungen zur Herstellung eines vertragsmäßigen Zusatzes zwischen Deutschland und Kanada sind für die nächste Zeit in Aussicht genommen.“

## Das deutsch-französische Zusatzabkommen.

ab. Paris, 28. Dezember. (Drahb.) Das Außenministerium hat heute abend die in Berlin unterzeichneten deutsch-französischen Verträge veröffentlicht.

Es handelt sich einmal um das sogenannte Devisenabkommen; wenn die Ausfuhr französischer Waren nach Deutschland das deutscherseits normalerweise für die Bezahlung französischer Waren festgesetzte Devisenkontingent überschreitet, werden die Zahlungen, die darüber hinausgehen, in Mark auf ein zu errichtendes Reichsbankkonto erfolgen. Diese Beträge werden zur Bezahlung deutscher Waren dienen, die nach Frankreich ausgeführt werden. Es erfolgt also keine Transferierung. Das Devisenabkommen tritt am 1. Januar 1933 in Kraft und gilt bis zum 28. Februar 1933 und wird von da ab stillschweigend verlängert, wenn es nicht mit 14-tägiger Kündigungstrift gekündigt wird.

erner handelt es sich um einen Zusatz zum Handelsvertrag vom 17. August 1927. Das neue Abkommen bietet die Möglichkeit, daß beiderseits die gegenwärtig konsolidierten 30-tägige mit 15-tägiger Frist abgedeutert werden können; die Weitbegünstigungsabkommen wird nicht mehr allgemein zur Anwendung kommen, sondern nur auf eine Liste von Produkten, die allerdings alle gegenwärtigen Exportmöglichkeiten umfassen. Das Abkommen enthält